

S a t z u n g  
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der  
Gemeinde Niederwallmenach  
vom 27.01.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Teilstück des Wirtschaftsweges Gemarkung Niederwallmenach Flur 24 Parzelle Nr. 30 zwischen den Parzellen Nr. 25 und 35 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederwallmenach, den 27.01.2003

gez. W. Pfaffenberger (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/23

, den 30.01.2003

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2002 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.11.2002 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 14.01.2003 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 27.01.2003 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.01.2003 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde  
Sachgebiet 1.2  
Sachgebiet 3.1  
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk